

Teilrevision 2026

Reglement

**für die Spezialfinanzierungen
Unterhalt und Erneuerung
der Liegenschaften Finanzvermögen**

2007

mit Änderungen vom 30. März 2026

Reglement für die Spezialfinanzierungen Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaftlichen Finanzvermögen

- Zweck** **Art. 1** ¹ Die Spezialfinanzierungen dienen zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten der Wohnbauten Liegenschaften des Finanzvermögens.
- ² Für jede Liegenschaft des Finanzvermögens wird ein eigenes Konto im Hauptkonto 29307 „Vorfinanzierungen“ 2281 «Spezialfinanzierungen nach Gemeinderecht» unter den Passiven der Bilanz Bestandesrechnung geführt.
- Äufnung der Spezialfinanzierungen** **Art. 2** Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der entsprechenden Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1% in die Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung eingelegt.
- Begrenzung der Äufnung** **Art. 3** Die Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung werden bis max. 10% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der entsprechenden Liegenschaften des Finanzvermögens gespiesen
- Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen** **Art. 4** ⁴ Der Saldo der Konti 9630.3430.xx 942.314.xx wird den Spezialfinanzierungen für Unterhalt und Erneuerung entnommen, soweit deren Bestand dafür ausreicht.
- ~~² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag den Spezialfinanzierungen entnommen, soweit der entsprechende Bestand dafür ausreicht.~~
- Anlage / Verzinsung** **Art. 5** ¹ Die Gelder sind Teil des Finanzvermögens der Gemeinde und werden nicht gesondert angelegt.
- ² Die Bestände der Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.
- Rechnungsführung** **Art. 6** Für die Rechnungsführung ist die **Abteilung Finanzen Finanzverwaltung** zuständig.
- Revision** **Art. 7** Revisionsstelle ist dieselbe Organisation wie die der Gemeinde (im Rahmen der **jährlichen** Rechnungsrevision).
- Inkrafttreten** **Art. 8** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.
- Genehmigung** **Art. 9** Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Sig. Christian Wüthrich sig. Ueli Müller

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. Januar 2007 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 2 vom 11. Januar 2007 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Heimberg, 13. März 2007

Der Gemeindeschreiber:
sig. U. Müller

TEILREVISION 2026

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2026 des Reglements (Artikel 1, 4, 6, 7) am 30. März 2026 genehmigt. Das Reglement unterliegt dem Referendum gemäss Artikel 8 und Artikel 47 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. März 2026 während 60 Tagen in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Heimberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 9. April 2026 bekannt. Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 8. Juni 2026 nicht ergriffen.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten per 1. Juli 2026 wurde am 18. Juni 2026 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 19. Juni 2026

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber